

Hochschule Aalen

Benutzungsordnung für die Kommunikations- und
Datenverarbeitungsinfrastruktur der Campus-IT

Aufgrund des § 8 des Landeshochschulgesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457)
hat der Senat der Hochschule Aalen am 15. Januar 2014 die folgende Ordnung
der Campus-IT als Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rechtsstellung und Organisation der Campus-IT	3
§ 3 Aufgaben der Campus-IT	4
§ 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzer	6
§ 6 Ausschluss von der Nutzung	8
§ 7 Rechte und Pflichten der Campus-IT	8
§ 8 Haftung des Nutzers	9
§ 9 Haftung der Hochschule	9
§ 10 Ausscheiden aus der Hochschule	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Präambel

Diese Benutzungsordnung regelt und gewährleistet die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Campus-IT. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule sowie ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und der Campus-IT.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur der Campus-IT der Hochschule Aalen, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die der Campus-IT unterstellt sind.

§ 2 Rechtsstellung und Organisation der Campus-IT

- (1) Die Campus-IT ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule Aalen im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG. Sie unterstützt die Hochschule bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben und bei der rechnergestützten Informationsverarbeitung.
- (2) Organisation der Campus-IT:
Die Leitung übernimmt der CIO der Hochschule, der direkt dem Vorstand der Hochschule (Rektorat) unterstellt ist. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Organe der Hochschule Aalen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Regelung der inneren Organisation der Campus-IT, Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
 - b. er macht Vorschläge zur Einstellung von Personal;
 - c. er plant die zukünftige Entwicklung der Campus-IT als Dienstleistungseinrichtung für die gesamte Hochschule;
 - d. er entwickelt IT-Strategien für die gesamte Hochschule;
 - e. Planung, Realisierung und Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen der Campus-IT für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung;
 - f. er legt die erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung, den Datenschutz (in enger Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule) und die IT-Sicherheit der Hochschule fest;
 - g. Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen der Hochschule, soweit dies nicht Aufgabe anderer Hochschuleinrichtungen ist;
 - h. Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungssysteme, Nutzungsanalyse vorhandener Systemkomponenten und Bedarfsplanung;
 - i. er ist verantwortlich für die Systempflege, Bereitstellung und Installation von Updates, berät die Mitglieder der Hochschule bei Fragen zur IT.

§ 3 Aufgaben der Campus-IT

- (1) Der Campus-IT obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Planung, Realisierung und Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen der Campus-IT für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung;
 - b. Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, soweit dies nicht Aufgabe anderer Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Hochschule ist;
 - c. Erwerb, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen sowie Auswahl, Einsatz und Betreuung der in der Hochschulverwaltung eingesetzten Anwendersoftware;
 - d. Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Anwender.
- (2) Die Campus-IT ist überdies für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich der erforderlichen zentralen Server sowie der Datenkommunikationssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen der Campus-IT insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebs des Kommunikationsnetzes;
 - b. Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes;
 - c. Verwaltung und Zuordnung der Adress- und Namensräume;
 - d. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Servern;
 - e. Bereitstellung von Informationsmaterial;
 - f. Unterstützung der Nutzer bei der Anwendung der Dienste.
- (3) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die der Campus-IT zugeordnet sind, kann der Leiter der Campus-IT weitere Regeln für die Nutzung der DV-Anlagen der Campus-IT erlassen, wie z. B. Nutzungsbedingungen für die Nutzung von PC-Pools, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern der Campus-IT.

§ 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der Dienste der Campus-IT können zugelassen werden:
 - a. Mitglieder, Angehörige und Einrichtungen einschließlich der Verwaltung der Hochschule Aalen;
 - b. Beauftragte der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben;
 - c. Beauftragte und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Baden-Württemberg oder staatlichen Hochschulen außerhalb des Landes Baden-Württembergs aufgrund besonderer Vereinbarungen;
 - d. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes Baden-Württembergs aufgrund besonderer Vereinbarungen;
 - e. Studentenwerke im Land Baden-Württemberg;
 - f. sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern hierdurch die Belange der unter a. bis e. genannten nutzenden Personen nicht beeinträchtigt werden.

Die Hochschule Aalen behält sich vor, den Nutzerkreis einzuschränken.

Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Bibliothek und der Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule Aalen.

Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung der Campus-IT sowie die Belange der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Eine kommerzielle Nutzung der Einrichtung und der Campus-IT-Dienste ist unzulässig. Die Ressourcen im Netz dürfen grundsätzlich nur mit einer nachverfolgbaren Zugangsberechtigung genutzt werden.

- (2) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste der Campus-IT erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Der Antrag muss schriftlich an die Campus-IT gestellt werden. In der Regel wird durch Einrichten eines Benutzeraccounts die Nutzungserlaubnis erteilt.
- (3) Der Antrag soll, unter Verwendung eines von der Campus-IT vorgegebenen Formblatts, folgende Angaben enthalten:
 - a. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, sowie seinen Status als Studierender, Mitarbeiter, Einrichtung oder sonstiger Benutzer im Sinne von § 4 Abs.1;
 - b. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. geplanten Vorhabens;
 - c. gewünschte DV-Ressourcen;
 - d. sofern personenbezogene Daten durch die nutzende Person verarbeitet werden, Abgabe einer entsprechenden Erklärung;
 - e. Erklärung, dass der Antragsteller sich mit seiner Unterschrift einverstanden erklärt, dass die Campus-IT die Sicherheit der System- und Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderung leicht zu erratender Passwörter durchführen wird, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.
Erklärung, dass der betroffene Nutzer unverzüglich über die erforderliche Änderung seines Nutzerpassworts, der Zugriffsberechtigung auf seine Nutzerdateien und sonstige nutzungsrelevante Schutzmaßnahmen in Kenntnis gesetzt wird;
 - f. Anerkennung dieser Benutzerordnung sowie der nach § 3 Abs. 3 erlassenen Betriebsregelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses;
 - g. schriftliche oder elektronische Einverständniserklärung des Nutzers zur Verarbeitung personenbezogener Daten;
 - h. Hinweis auf die Möglichkeiten einer Dokumentation des Nutzerverhaltens und der Einsichtnahme in die Nutzerdateien nach Maßgabe der Benutzungsordnung (vgl. § 7).
- (4) Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann zeitlich befristet werden.
- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Rechen- bzw. Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Campus-IT kann die Zulassung zur Nutzung überdies vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten Datenverarbeitungssysteme und DV-Dienste abhängig machen.
- (7) Wenn die Kapazitäten der DV-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer entsprechend der Reihenfolge in § 4 Abs. 1 kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.

- (8) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
- a. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 - b. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
 - c. die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
 - d. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben der Campus-IT und den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist;
 - e. die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
 - f. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
 - g. die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
 - h. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme der Campus-IT im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 3 Abs. 3 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet,
- a. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 2 zu beachten;
 - b. sich regelmäßig über die Betriebsregelungen der durch die Campus-IT bereitgestellten Informationsdienste zu informieren und diesbezüglich auch Nachrichten, die per E-Mail und anderen Kommunikationsmitteln verschickt werden, zu beachten;
 - c. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen der Campus-IT stört;
 - d. eigene IT-Infrastrukturgeräte erst nach sorgfältiger Installation und Einhaltung der vorliegenden Benutzungsordnung in Betrieb zu nehmen;
 - e. eigene IT-Infrastrukturgeräte sofort außer Betrieb zu setzen, falls dadurch eine nicht rechtmäßige Nutzung erfolgt oder Störungen den ordnungsgemäßen IT-Betrieb beeinträchtigen oder bedrohen;
 - f. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der Campus-IT sorgfältig und schonend zu behandeln;
 - g. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
 - h. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen der Campus-IT verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden muss;

- i. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
- j. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
- k. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der Campus-IT zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
- l. von der Campus-IT bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
- m. in den Räumen der Campus-IT den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten;
- n. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
- o. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern der Campus-IT nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Campus-IT-Mitarbeitern zu melden;
- p. ohne ausdrückliche Einwilligung der Campus-IT keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der Campus-IT vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;
- q. der Leitung der Campus-IT auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
- r. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Campus-IT abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die von der Campus-IT vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

(3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

- a. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
- b. Abfangen von Daten (§ 202b StGB)
- c. Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB)
- d. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
- e. Computerbetrug (§ 263a StGB)
- f. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§184c StGB)
- g. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- h. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
- i. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 - b. die DV-Ressourcen der Hochschule für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 - c. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann ein Mitglied des Rektorats der Hochschule Aalen um Vermittlung bitten. In jedem Fall ist ihm Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Leiter der Campus-IT entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Kanzlerin auf Antrag des Leiters der Campus-IT durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der Hochschule aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Campus-IT

- (1) Die Campus-IT führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen ein elektronisches Verzeichnis, in der die Benutzer- und E-Mailkennungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Nutzer aufgeführt werden.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann die Campus-IT die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die Campus-IT die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Die Campus-IT ist berechtigt, die Sicherheit der System- bzw. Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Campus-IT ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
 1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs;
 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration;
 3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer;
 4. zu Abrechnungszwecken;

5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist die Campus-IT auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses, Einsicht in die Log-Dateien und die Systemumgebung der Nutzenden zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist.
In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und der betroffene Benutzer ist möglichst vorher, spätestens nach Zweckerreichung, unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (8) Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die die Campus-IT zur Nutzung bereithält oder zu denen die Campus-IT den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich zu löschen, soweit ihre zeitlich begrenzte Speicherung nicht aus den in Absatz 5 Nr. 1, 3 – 6 genannten Gründen unerlässlich ist.
- (9) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist die Campus-IT zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 8 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule vom Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
- (3) Der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte auf Grund dieser Ansprüche gegen die Campus-IT gerichtlich vorgehen.

§ 9 Haftung der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

- (3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Ausscheiden aus der Hochschule

Hochschulmitglieder, die aus der Hochschule ausscheiden, verlieren i.d.R. innerhalb von zwei Wochen nach Ausscheiden ihre Nutzungsberechtigung sowie ihre E-Mailadresse. Beamtete Mitglieder der Hochschule verlieren ihre Zugangsberechtigung nicht.

Nutzer haben für die Sicherung ihrer Daten vor Verlust selbst zu sorgen.

Im Falle des Ausscheidens werden die Nutzerdaten in der Regel drei Monate gespeichert. Ein Anspruch auf die Daten besteht nicht. Auf Antrag kann dem ausgeschiedenen Nutzer der Zugriff zum Zwecke einer Datensicherung kurzzeitig gewährt werden. Nach dieser Frist werden die noch auf den zentralen Laufwerken befindlichen Daten und E-Mails unwiederbringlich gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung an der Hochschule Aalen in Kraft.

Aalen, den 20. Januar 2014

gez. Professor Dr. Gerhard Schneider

Professor Dr. Gerhard Schneider
Rektor